

Satzung des Burschenvereins Gmoa Wörth e.V.

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Burschenverein Gmoa Wörth“ und hat nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist: 85457 Hörlkofen
3. Geschäftsjahr des Vereins ist der 01.02 -31.01 des folgenden Jahres.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein will in erster Linie gemeinschaftliche, der Vereinsgesellschaft dienenden Interessen fördern, sowie Brauchtum und Tradition erhalten.

Die Eintragung in das Vereinsregister soll herbeigeführt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt. Der Antragssteller muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Der Wohnort des Aufnahmeersuchenden ist hierbei irrelevant.
2. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme des Antragsstellers und gibt die Information über die Entscheidung weiter. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das neue Mitglied die satzungsmäßigen Interessen des Vereins anzuerkennen und mit zu fördern.
3. Die Mitgliedschaft des Mitglieds im Verein endet durch,
 - a) eine schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand über den Austritt aus der Vereinsgemeinschaft.
 - b) dem Tod des Mitglieds.
 - c) den Ausschluss durch die Vorstandschaft, falls das Mitglied in grober Weise zum wiederholten Male gegen die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verstoßen hatte oder das Ansehen und die Vertretung des Vereins nicht ordnungsgemäß erfüllte. Der Ausschluss muss hier durch eine Zweidrittelmehrheit der Vorstandschaft beschlossen werden.

4. Mitglieder des Vereins:

Aktives Mitglied ist:

wer die Bestätigung über die Aufnahme durch den Vorstand erhält, sowie aktiv am Vereinsleben teilnimmt und dazu beiträgt. Der Jahresbeitrag ist zu 100 Prozent zu entrichten

Passives Mitglied wird:

wer die Bestätigung über die Aufnahme durch den Vorstand erhält, oder durch die Heirat aus der aktiven Mitgliedschaft zum passiven Mitglied passiviert wird. Der Jahresbeitrag ist zu 50 Prozent zu entrichten.

Fördermitglied kann:

Jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden.

Der Mindestbeitrag für die Aufnahme als Fördermitglied sind dreiviertel des aktuellen Jahresbeitrages.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Insofern vorhanden, dürfen sie von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch machen.
2. Mitglieder haben nach Ausschluss aus dem Verein keinerlei Recht auf Vereinseigentum oder Entschädigung für ihre erbrachte Arbeit, welche sie für den Verein während Ihrer Mitgliedschaft aufgewendet haben.

3. Weiterhin haben alle Mitglieder das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Wahlrecht wahrzunehmen.
4. Darüber hinaus haben jene Mitglieder die Aufgabe die Vereinsatzung einzuhalten, um ein ordnungsgemäßes Vereinsleben zu gewährleisten.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist rechtzeitig zum 01. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Vorstandschaft jährlich festgelegt wird.

§6 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Die Vorstandschaft
- Die Kassenprüfer

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung sollte nur einberufen werden, wenn es die Umstände erfordern und hierfür ein Interesse der Vorstandschaft oder der Mitglieder besteht. Mindestens ein Viertel der Mitglieder muss dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Einen ähnlichen Antrag kann auch durch die Vorstandschaft eingereicht werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss via E-Mail, spätestens 14 Tage zuvor, an alle Mitglieder erfolgen. Die Einladung hat die geplante Tagesordnung zu beinhalten.

§8 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem:
 - 1. Vorstand**
 - 2. Vorstand**
 - 1. Kassier**
 - stellvertretendem Kassier**
 - 1. Schriftführer**
 - stellvertretendem Schriftführer**
 - 1ten Beisitzer**
 - 2ten Beisitzer**
2. Die Vorstandschaft wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf 2 Jahre festgelegt. Eine Wiederwahl ist zulässig und von der Anzahl nicht begrenzt. Die vorangegangene Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl der neuen Vorstandschaft im Amt.
3. Eine Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft ist gegeben, sofern mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind zu gleichen Teilen stimmberechtigt. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
4. Der Burschenverein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorstand vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
5. Die Vorstände sind gleichberechtigt zu agieren. In erster Linie führt der 1. Vorstand die Rechtsgeschäfte des Vereins. Beide Vorstände haben eine Einzelvertretungsbefugnis. Die Rechtsgeschäfte beider Vorstände dürfen einen Geschäftswert von 5000,00€ im Einzelfall nicht übersteigen, sofern keine andere Anordnung durch die Vorstandschaft mit einer einstimmigen Entscheidung getroffen wird. Bei größeren Rechtsgeschäften, welche einen

Wert von 5000,00€ übersteigen, ist eine zusätzliche einstimmige Genehmigung der Vorstandschaft notwendig.

6. Das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft endet neben einem schriftlichen Rücktrittsgesuch, durch den Ausschluss aus dem Verein, Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch den Tod des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung hat jederzeit das Recht, die Mitglieder der Vorstandschaft ihres Amtes zu entheben. Hierfür bedarf es einer ausführlichen und hinreichenden Begründung sowie einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Alle Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht ihren Rücktritt bei der nächsten Vorstandssitzung schriftlich einzureichen.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Vorstandschaft, ist der Vorstand mit einer einstimmigen Entscheidung berechtigt, ein neues Mitglied in die Vorstandschaft einzuberufen. Das nachberufene Mitglied muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
8. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben keinerlei Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für Ihre geleistete Arbeit.

§9 Schriftführung.

1. Der 1. Schriftführer hat über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Dieses wird anschließend von einem vertretungsbefugten Vorstand unterzeichnet.
2. Der stellvertretende Schriftführer hat im Falle der Verhinderung des 1. Schriftführers die Aufgaben dessen zu übernehmen.
3. Im Falle eines fehlenden Protokolls für einen Beschluss, ist dieser ungültig.

§ 10 Kassenführung und Prüfung.

1. Der Kassier hat über jegliche finanzielle Aktivitäten Buch zu führen. Er ist verpflichtet eine Jahresabrechnung zu erstellen und diese bei der Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern vorzustellen. Zuvor hat er den Vorständen die Rechnung vorzulegen. Falls diese nicht ordnungsgemäß angefertigt ist, muss diese erneut erstellt werden.
2. Der stellvertretende Kassier hat auch hier im Falle einer Verhinderung des 1. Kassiers dessen Aufgaben zu übernehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt darüber hinaus zwei Kassenprüfer, welche auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.
4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe als zweite Instanz die Rechnung des Kassiers zu überprüfen und den Bericht über die Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§11 Verwaltung des Vermögens

1. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung aus dem Vereinsvermögen.

§12 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Die angedachte Satzungsänderung ist an der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu müssen mehr als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Im Falle einer Insolvenz gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Das Vermögen des Vereins geht nach Auflösung an die Gemeinde Wörth über, welche es ausschließlich für soziale Zwecke, sowie für die Brauchtumserhaltung und die Unterstützung von Jugendorganisationen der Gemeinde verwendet.